

EIN KAPITEL AUS DER GESCHICHTE DER EMANZIPATION DER JUDEN

Auf dem langen, durch Rückschläge wie Erfolge gekennzeichneten Weg der Juden zur Gleichberechtigung mit ihren deutschen Landsleuten bildet das preußische Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 eine wichtige Etappe. Noch weit davon entfernt, die Emanzipation zu verwirklichen, war dieses Gesetz dennoch von eminenter Bedeutung für die rechtliche Stellung der Juden.

Der § 1 bestimmte: „Unsere jüdischen Untertanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen zustehen“.

Der § 2 beschränkte diese angekündigte Gleichstellung in erheblicher Weise: "Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Ämtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt“.

Die §§ 8-22 betrafen die Registrierung der Geburten, Heiraten und Todesfälle durch die staatlichen Behörden. Für die Juden im Großherzogtum Posen enthielten die §§ 24-34 sehr restriktive Vorschriften. Ein Hauptanliegen des Gesetzes waren die §§ 35-67 über die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden. "Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-

Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören (§ 35)". "Die einzelnen Synagogen-Gemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen (§ 37)". Jede Gemeinde wählte einen Vorstand, der aus wenigstens drei, höchstens sieben Personen bestand, und eine angemessene Zahl von Repräsentanten, wenigstens neun, höchstens 21. Über diese Punkte liegt ein umfangreiches Schriftstück der Regierung zu Minden an den Landrat in Höxter vor, das in den folgenden Abschnitten veröffentlicht, werden soll.

Doch zuvor seien einige Bemerkungen über die Verhältnisse in der Stadt Höxter erlaubt. Wenn auch direkte Quellen fehlen, lassen sich doch gewisse Aussagen über das Zusammenleben beider Bevölkerungsteile machen. In einem Verzeichnis der Chargierten der hiesigen Schützengilde aus dem Jahr 1856 werden drei jüdische Mitbürger genannt, die als Leutnant, Fähnrich und Fahnenbegleiter ihren Dienst taten. An der 1864 gegründeten und zunächst als Privatanstalt geführten Baugewerkschule gab es zwei jüdische Lehrer, von denen einer, Markus Emanuel, zu den Mitbegründern des Schützenvereins von 1883 gehörte und zeitweilig dessen Vorsitzender war. Diese wenigen Beispiele zeigen, daß die Juden zumindest im Vereinswesen nicht nur geduldet wurden, sondern auch zu leitenden Stellen aufsteigen konnten. Daß die Juden wegen ihrer überwiegend kommerziellen Berufstätigkeit in den einschlägigen Fachorganisationen nicht nur Mitglieder, sondern auch im Vorstand tätig waren, versteht sich von selbst. Auch im Kriegerverein waren Juden geschätzte Mitglieder.

Doch nun zurück zum Gesetz von 1847 und seinen Auswirkungen. Am 8. November 1853 erließ die Regierung in Minden ein Schreiben an den Landrat zu Höxter mit den genauen Anweisungen zur Durchführung des Gesetzes.

"Auf Grund der von Ew. Hochwohlgeboren mittelst Berichtes vom 30. August vorgelegten Verhandlungen und nachdem die Beteiligten nach Vorschrift des § 36 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 in den protokollarischen Vernehmungen de dato Höxter am 4. August, Höxter am 2. August, Beverungen am 18. Juli, Brakel am 12. Juli, Driburg am 29. August, Steinheim am 18. und 27. Juli, Nieheim den 10. August, Marienmünster den 18. Juli und Lügde am 8. August darüber gehört sind, bestimmen wir auf Grund der §§ 35 und 36 des oben erwähnten Gesetzes, daß in dem dortigen Kreise folgende Synagogen-Gemeinden gebildet werden sollen, und daß sämtliche gegenwärtig darin wohnende, wie die sich künftig darin niederlassenden Juden

sich zu denjenigen Synagogen zu halten haben, welche in dem Ort liegen, von welchem der Synagogen-Bezirk den Namen trägt pp.

Behufs der Organisierung der vorstehend aufgeführten 14 Synagogen-Gemeinden und zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden ist nunmehr zur Wahl der Repräsentanten und des Vorstandes der Synagogen-Gemeinden zu schreiten, zu deren ersten Konstituierung wir in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 50 1. c. Folgendes bestimmen:

1. Ew. Hochwohlgeboren werden in Gemäßheit des § 42 1. c. mit der Leitung der bezüglichen Wahlgeschäfte beauftragt, gleichzeitig aber auch autorisiert, sich bei den Wahlen durch die Amtleute und Bürgermeister vertreten zu lassen.
2. Es sind sofort vollständige Listen der nach § 41 1. c. wahlberechtigten Mitglieder jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde in duplo aufzustellen und abzuschließen, und 1 Exemplar derselben in der Synagoge der Judenschaft offen zu legen, das andere aber im landrätlichen Büro zu deponieren.
3. Die nach § 41 des Gesetzes wahlberechtigten Mitglieder der Judenschaft sind auch zu Repräsentanten und zum Vorstand wählbar.
4. Gleich nach Eingang der ad 2. bemerkten Listen sind sämtliche wahlberechtigte Mitglieder der betreffenden Judenschaft mittelst einer von den Beteiligten zu attestierenden Gurrende (Umlauf), auf einen bestimmten Tag an den Ort, in welchen die Synagoge der betreffenden Judenschaft liegt, zum Wahlgeschäfte einzuladen, wobei zugleich zu bemerken, daß die Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren 14 Tage vor dem Wahlakte in der Synagoge offen gelegt würde, im Wahltermine selbst aber nur die persönlich Anwesenden zur Abstimmung zugelassen werden könnten, ohne für Abwesende eine Stimme abgeben zu dürfen.
5. Für die erste sechsjährige Periode werden
 - a) in den Synagogen-Gemeinden Höxter, Beverungen, Brakel, Nieheim, Steinheim und Lügde 9 Repräsentanten und 3 Stellvertreter derselben, in den Vorstand aber 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter erwählt, während
 - b) in den Synagogen-Gemeinden Albaxen, Fürstenau, Ovenhausen, Amelunxen, Herstelle, Driburg, Pömbesen und Vörden die sämtlichen wahlberechtigten männlichen Juden die Repräsentanten bilden, und von diesen, nachdem sie

ihren Vorsteher und Protokollführer sowie deren Stellvertreter gewählt haben, und durch den Wahlkommissarius konstituiert sind, ebenfalls 3 Mitglieder in den Vorstand und 1 Stellvertreter desselben erwählt werden.

6. Die Wahl der Repräsentanten und demnächst deren Stellvertreter erfolgt unter Leitung des Herrn Landrats resp. dessen Stellvertreters nach Analogie der §§ 69 bis 72 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831.

7. Hierauf wählen die Repräsentanten ihren Vorsteher und Protokollführer sowie deren Stellvertreter, nach Analogie der Instruktion behufs Geschäftsführung der Stadtverordneten vom 17. März 1831, welche bis zur Vollendung des künftig zu entwerfenden Statuts der Synagogen-Gemeinde für die Geschäftsordnung in den Repräsentanten-Versammlungen der Judenschaft maßgeblich ist.

8. Die gewählte Repräsentanten-Versammlung gibt mittels Handschlags die feierliche Versicherung, "daß sie ihr Amt treu und gewissenhaft nach besten Kräften und zum Vorteil der Synagogen-Gemeinde ohne Nebenrücksichten verwalten wolle", worauf der Herr Wahlkommissarius die Repräsentanten-Versammlung für konstituiert erklärt.

9. Hiernächst wählen unter dem Vorsitze des Herrn Wahlkommissarius die Repräsentanten zunächst die 3 Mitglieder des Vorstandes und deren 1 Stellvertreter, nach Analogie des § 90 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831. Hiermit schließen vorläufig die Verhandlungen, da nach § 43 des mehrerwähnten Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unserer Genehmigung unterliegen.

Ew. Hochwohlgeboren haben uns daher binnen 6 Wochen die Verhandlungen der Repräsentanten über die Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter in den 14 Synagogen-Gemeinden des dortigen Kreises zusammen einzureichen, und sich dabei über die Formalitäten der Wahl, sowie über die Würdigkeit und Fähigkeit der erwählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter gutachtlich zu äußern.

Wird gegen die Wahl nichts Erhebliches einzuwenden sein, und deren Bestätigung unserer Seits daher erfolgen können, so werden wir dann gleichzeitig über die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande, die Einsetzung des Vorstandes, die Übergabe der Urkunden, Rechnungen, Kassenbestände pp. an den Vorstand, Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten durch den

Vorstand /: § 45 1. c.:/ sowie über die Bestimmung des Ortes in der Synagogen-Gemeinde, an welchem sich die Repräsentanten und der Vorstand regelmäßig zu versammeln haben, das Erforderliche bis dahin, daß durch das nach § 50 des Gesetzes zu entwerfende Statut, bindende Bestimmungen dafür vorhanden sind, anordnen".

Hinter dieser mit minutiöser Genauigkeit ausgeführten Anordnung befindet sich ein Verzeichnis der 14 Synagogen-Gemeinden, das wegen seiner genauen Zahlenangaben auch heute noch von großem Interesse ist. Nach dem Ort, welcher der Sitz der Synagogen-gemeinde ist, folgen die dazugehörigen Ortschaften. Danach ist die Zahl der jüdischen Familien und die Gesamtzahl der jüdischen Einwohner angegeben. Dann folgt die Zahl der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten (hier nicht abgedruckt). Schließlich ist bemerkt, an welchen Orten es eine Synagoge oder einen Betsaal gibt.

1. Synagogen-Gemeinde	Höxter	22 Familien	111 Personen	Synagoge
2. Synagogen-Gemeinde	Albaxen	6 Familien	27 Personen	Synagoge
	Stahle	5 Familien	12 Personen	
	Lüchtringen	4 Familien	12 Personen	
3. Synagogen-Gemeinde	Fürstenau	12 Familien	44 Personen	Synagoge
	Bödexen	1 Familie	4 Personen	
	Brenkhausen	2 Familien	5 Personen	
	Löwendorf	6 Familien	27 Personen	
4. Synagogen-Gemeinde	Ovenhausen	21 Familien	47 Personen	Betsaal
	Bosseborn	1 Familie	1 Person	
5. Synagogen-Gemeinde	Amelunxen	12 Familien	40 Personen	Synagoge
	Bruchhausen	3 Familien	12 Personen	Betsaal
	Ottbergen	5 Familien	24 Personen	
	Godelheim	1 Familie	5 Personen	
6. Synagogen-Gemeinde	Beverungen	47 Familien	174 Personen	Synagoge
	Blankenau	1 Familie	2 Personen	
7. Synagogen-Gemeinde	Herstelle	7 Familien	27 Personen	

8. Synagogen-Gemeinde	Brakel	29 Familien	156 Personen	Synagoge
	Erkeln	2 Familien	22 Personen	
	Riesel	1 Familie	7 Personen	
9. Synagogen-Gemeinde	Driburg	11 Familien	41 Personen	Synagoge
	Herste	1 Familie	6 Personen	
	Alhausen	1 Familie	6 Personen	
	Reelsen	1 Familie	4 Personen	
	Altenbeken			
	Schwaney			
10. Synagogen-Gemeinde	Pömbesen	9 Familien	46 Personen	Synagoge
11. Synagogen-Gemeinde	Nieheim	41 Familien	130 Personen	Synagoge
	Oeynhausen	2 Familien	14 Personen	
12. Synagogen-Gemeinde	Steinheim	21 Familien	119 Personen	Synagoge
	Vinsebeck	2 Familien	14 Personen	
	Ottenhausen	2 Familien	8 Personen	
	Bergheim	2 Familien	10 Personen	
	Sandebeck	2 Familien	9 Personen	
	Sommersell	1 Familie	4 Personen	
13. Synagogen-Gemeinde	Voerden	9 Familien	28 Personen	Betstube
	Bredenborn	3 Familien	6 Personen	
	Papenhöfen	1 Familie	8 Personen	
14. Synagogen-Gemeinde	Lügde	31 Familien	107 Personen	Synagoge

Die Juden in Rothe sind der Synagogen-Gemeinde Borgholz, die Juden in Schmechten der Synagogen-Gemeinde Dringenberg zugewiesen.

Von diesen über 1300 Juden lebten fast 500 noch auf den Dörfern. Nicht nur in den sieben Städten gab es Synagogen, auch in sieben Dörfern gab es Synagogen oder Betsäle. Wenige Jahre später, im Jahr 1858, lebten im Kreis Höxter unter 49794 Einwohnern 1398 Juden, das waren 2,8 % der Bevölkerung.